

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 3
Wintersemester 2004/2005**

Aus dem Inhalt

Erste Änderung der Prüfungsordnung des postgradualen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt -----	23
Zweite Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt -----	26
Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt -----	30
Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt -----	37
Richtlinie der Fachhochschule Erfurt zur Umsetzung der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) vom Februar 2004 zum European Credit Transfer System (ECTS)-----	43
Einschreibungsfristen Wintersemester 2004/2005 und Sommersemester 2005 -----	45
Impressum----- -----	46

Erste Änderung der Prüfungsordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 19). Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 7. Mai 2003 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 21. Mai 2003 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 07.07.2004, Az.: H1-437/566/9/1/1-1-, genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(3) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester
2. Fachsemester = 2. Studiensemester
3. Fachsemester = 3. Studiensemester
4. Fachsemester = Master Thesis
Masterprüfung

(4) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

(5) Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage geregelt.

(6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(7) Auslands- und Sprachsemester, im Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden bis zu einer Dauer von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.“

2. In § 6 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „ständiger“ die Wörter „oder anderer“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht sind. Diese setzen sich zusammen aus

- 66 Kreditpunkten für die Pflichtfächer,
- 6 Kreditpunkte für das integrierende Projekt
- 18 Kreditpunkten für die Wahlpflichtfächer
- 30 Kreditpunkten für die Master Thesis mit Kolloquium.

Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §10 (3) wird das Gesamtprädikat gebildet.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „6. Semester“ durch die Angabe „8. Semester“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „die gewählte Vertiefungsrichtung,“ gestrichen.

d) In Absatz 8 wird die Angabe „15 Wochen“ durch die Angabe „16 Wochen“ ersetzt.

e) In Absatz 10 Satz 1 wird vor dem Wort „Kolloquium“ das Wort „hochschulöffentliches“ eingefügt.

4. Die Anlage Prüfungsplan erhält die folgende Fassung:

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
M113	Ingenieurmathematik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
M234	Mechanik I Prüfungsleistung Klausur	PZ	60	100	1	2
M422	Baubetriebswirtschaft mündliche Prüfung	PZ	30	100	1	4
M323	Stahlbetonbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	4
M342	Stahlbau mündliche Prüfung	PZ	15	100	1	2
M344	Holzbau mündliche Prüfung	PZ	15	100	1	2
M332	Massivbau mündliche Prüfung	PZ	15	100	1	2
M512	Verkehrswesen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	4
M235	Mechanik II mündliche Prüfung	PZ	15	100	2	2
M412	Fertigungstechnik Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	2	4
M324	Spannbetonbau Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	2
M712	Grundbau Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	2	4
M631	Wasserwesen mündliche Prüfung	PZ	30	100	2	4
M351	Instandsetzung Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	2	6

M283	Angewandte Informatik Prüfungsleistung KLausur	PZ	90	100	3	4
M236	Mechanik III Prüfungsleistung Klausur	PZ	60	100	3	2
M431	Projektmanagement Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	3	4
M371	Ingenieurbauwerke mündliche Prüfung	PZ	30	100	3	6
M011	Kommunikationstechnik Studienleistung	LB			3	2
M021	Fremdsprache Studienleistung	LB			3	2
Mxxx	Wahlpflichtfächer Studienleistung	LB				18
M841	Integrierendes Projekt Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	3	6
M911	Master Thesis mit Kolloquium Masterarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	4	30

Legende: PZ Prüfungszeitraum LB Lehrveranstaltungen begleitend

5. „Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Die bis zu dem Wintersemester 2004/2005 gültige Prüfungsordnung des postgradualen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 19, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Ersten Änderung der Prüfungsordnung zustimmen.“

Erfurt, den 26.05.03

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Neuhof
Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen

Zweite Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studienordnung für den postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 24), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 1 (WS 2003/2004), S. 5, Erster Jahrgang vom 18.09.03 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 7. Mai 2003 die Änderung beschlossen; der Senat hat am 21. Mai 2003 der Änderung zugestimmt. Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 26. Mai 2003 angezeigt

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 6 Vertiefungsrichtungen“ durch die Angabe „§ 6 Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang des Bauingenieurwesens baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studium ist der Absolvent befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und Fähigkeiten soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
- mit Fachkollegen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
- Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
- gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.“

3. Dem § 3 wird der Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein späterer Zugang zum Masterstudiengang kann ermöglicht werden, wenn nach einem befriedigendem ersten Abschluss durch einschlägige Praxis zur Überzeugung der Hochschule nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Masterstudiengang gewährleistet sind. Die Mindestpraxiszeit beträgt ein Jahr.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss Master of Civil Engineering.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. In jedem Semester können in der Regel 30 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester
2. Fachsemester = 2. Studiensemester
3. Fachsemester = 3. Studiensemester
4. Fachsemester = Master Thesis
Masterprüfung

(5) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen,

- 66 Kreditpunkte für die Pflichtfächer,
- 6 Kreditpunkte für das integrierende Projekt,
- 18 Kreditpunkte für die Wahlpflichtfächer,
- 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium.

Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage der PrüfO geregelt.

(6) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(7) Im 4. Fachsemester wird die Master Thesis geschrieben.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wahlpflichtfächer

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums Wahlpflichtfächer im Umfang von 18 Kreditpunkten belegen. Ein Wahlpflichtfach entspricht in der Regel zwei oder vier Kreditpunkten. Die genaue Verteilung des Studieraufwandes wird in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) In einem Umfang von vier Kreditpunkten können Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot anderer Fachbereiche gewählt werden.

(3) Wahlpflichtfächer des Fachbereiches sind:

- EDV im Baubetrieb
- Ausgewählte Probleme der Fertigungstechnik
- Ausgewählte Probleme des Projektmanagements
- Ausgewählte Probleme des Baurechts
- Ausgewählte Probleme der Baubetriebswirtschaft
- Computergestützte Bemessung von Massivbauwerken
- Vertiefung Spannbetonbau
- Bemessung und Konstruktion von Flüssigkeitsbehältern aus Stahlbeton und Spannbeton
- Ausgewählte Probleme der Instandsetzung
- Straßenentwurf und Umwelt
- Stadt- und Verkehrsplanung

Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen
Entwurf und Bemessung von Verkehrsanlagen
Städtischer Tiefbau
Ausgewählte Kapitel der Siedlungswasserwirtschaft
Rehabilitation Rohrnetze

(4) Das Wahlpflichtfächerangebot kann vor allem durch aktuelle Themen erweitert werden.

(5) Es besteht keine Verpflichtung des Fachbereiches alle Wahlpflichtfächer anzubieten.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Projekt

Das integrierende Projekt wird von den Studierenden im 2. und 3. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden.“

7. Die Anlage Studienplan erhält folgende Fassung:

Code	Modulbezeichnung	Art	Lehre in SWS				Kreditpunkte
			1	2	3	4	
M113	Ingenieurmathematik	P	4				4
M234	Mechanik I	P	2				2
M235	Mechanik II	P		2			2
M236	Mechanik III	P			2		2
M323	Stahlbetonbau	P	4				4
M332	Massivbau	P	2				2
M342	Stahlbau	P	2				2
M344	Holzbau	P	2				2
M351	Instandsetzung	P	2	4			6
M431	Projektmanagement	P			4		4
M512	Verkehrswesen	P	4				4
M324	Spannbetonbau	P		2			2
M371	Ingenieurbauwerke	P		2	4		6
M412	Fertigungstechnik	P		4			4
M631	Wasserwesen	P		4			4
M712	Grundbau	P		4			4
M011	Kommunikationstechnik	P			2		2
M021	Fremdsprache	P			2		2
M283	Angewandte Informatik	P			4		4
M422	Baubetriebswirtschaft	P	4				4
M841	Integrierendes Projekt	P		4	2		6
Mxxx	Wahlpflichtfächer	WP	4	4	10		18
M911	Master Thesis	P				30	30
			30	30	30	30	120

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

8. „Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Die bis zu dem Wintersemester 2004/2005 gültige Studienordnung des postgradualen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 24, zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt, Erster Jahrgang, Nr. 1 (WS 2003/2004), S. 5 veröffentlichte Erste Änderung, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Zweiten Änderung der Studienordnung zustimmen.“

Erfurt, den 26.05.2003

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Neuhof
Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen

Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 15 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. Nr. 10/2003, S. 325 ff.) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 17.12.2003 die Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnisse und Definitionen	
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums	
§ 3 Studienangebote und Prüfungen	
§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, Leiterin oder Leiter	
§ 5 Projektvereinbarungen	
§ 6 Inkrafttreten	
Anlage 1: Muster - Projektvereinbarung	
§ 1 - Zielstellung	
§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit	
§ 3 – Projektleitung	
§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung	
§ 5 - Geltungsdauer	
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung	
Anlage 3: Projektkalkulation	

§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnisse und Definitionen

- (1) Diese Satzung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt regelt die Organisation des weiterbildenden Studiums der Fachhochschule Erfurt. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kooperation zwischen den Fachbereichen der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung.
- (2) Das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt kann nach § 15 Abs. 1 (ThürHG) auch auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden. Die Fachhochschule Erfurt kann auch mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Grundlage zusammen arbeiten.
- (3) Weiterbildendes Studium, das in einzelnen Studieneinheiten oder in einem mehrsemestrigen Studium mit Zertifikat als Abschluss stattfindet, wird in dieser Satzung „Weiterbildungsprojekt“ genannt. Weiterbildendes Studium, das nach § 15 Abs. 4 ThürHG mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Hochschulgrades (Diplom oder Master) abschließt, wird „weiterbildender Studiengang“ genannt und wird mit eigenen Studien- und Prüfungsordnungen beim Thüringer Kultusministerium beantragt und unterliegt eigenen Regelungen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums

Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.

§ 3 Studienangebote und Prüfungen

- (1) Themenwahl und Inhalte der Studienangebote haben so zu erfolgen, dass damit ein praxisnahes, nachfrage- und problemorientiertes weiterbildendes Studium sichergestellt wird, das die aus der

- beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigt und die Kenntnisse der Teilnehmer marktgerecht erweitert.
- (2) Der im weiterbildenden Studium erworbene Kenntnisstand der Teilnehmer ist zu prüfen und zu zertifizieren. Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.
 - (3) Die Studienangebote werden in Form von Weiterbildungsprojekten angeboten. Jedes Weiterbildungsprojekt ist entsprechend seiner inhaltlichen Gestaltung einem projekttragenden Fachbereich zuzuordnen.
 - (4) Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums werden nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt. Die berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmer sollen für die grundständige Lehre nutzbar gemacht werden. Das weiterbildende Studium soll so die berufsnahere Weiterentwicklung von grundständigen Studienangeboten an der Fachhochschule Erfurt fördern.

§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, Leiterin oder Leiter

- (1) Der Rektor ernennt mit Zustimmung des Konvents für eine Amtsperiode von zwei Jahren einen Leiter oder eine Leiterin des Zentrums für Weiterbildung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter oder die Leiterin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums für Weiterbildung.
- (2) Die Leitung des Zentrums für Weiterbildung sorgt für die Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele. Insbesondere organisiert sie in Übereinstimmung mit der Hochschulleitung die Kooperation zwischen den Fachbereichen der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung. Sie bereitet die Abschlüsse von Projektvereinbarungen vor.

§ 5 Projektvereinbarungen

- (1) Über jedes Weiterbildungsprojekt wird nach dem in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Muster eine Projektvereinbarung samt Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) und Projektkalkulation (Anlage 3) getroffen.
- (2) Partner dieser Vereinbarung sind die Fachhochschule Erfurt, der projekttragende Fachbereich und die wissenschaftliche Projektleitung.
- (3) In dieser Projektvereinbarung sind zwingend Regelungen hinsichtlich folgender Punkte zu treffen:
 - Zielstellung
 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
 - Projektleitung
 - Projektkalkulation und -abrechnung
 - Geltungsdauer.

Die Vereinbarung weiterer Regelungen bleibt den Parteien vorbehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 01.11.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolf Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1: Muster - Projektvereinbarung

Muster - Projektvereinbarung

Die Partner

Fachhochschule Erfurt (nachstehend FHE genannt),

vertreten durch Rektor und Kanzler

und

projekttragender Fachbereich

vertreten durch den Dekan

und

wissenschaftlicher Projektleiter

schließen nachstehend folgende Projektvereinbarung ab.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zielstellung.....
§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
§ 3 – Projektleitung
§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung
§ 5 - Geltungsdauer

§ 1 - Zielstellung

Die Partner wollen gemeinsam nachfolgend beschriebenes Weiterbildungsprojekt

.....
.....
.....

gestalten und realisieren.

Ziel dieser Maßnahme ist die Weiterbildung von

.....
.....

auf dem Gebiet

Als Studienabschluss wird ein Zertifikat

.....

der Fachhochschule Erfurt vergeben.

Grundlage für die Durchführung des Studiums und die Vergabe des Zertifikates ist der Studien- und Prüfungsplan bzw. die Studien- und Prüfungsordnung gemäß Anlage 2.

§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit

(1) Die FHE – Verwaltungsbereich Zentrum für Weiterbildung übernimmt

- Kontrolle der Zugangsberechtigung und Immatrikulation der Teilnehmer,
- die organisatorische Abwicklung (Kalkulation, Rechnungen, Nachkalkulation, Einzug der Entgelte),
- die Bereitstellung der Infrastruktur (Räume, Technik usw.),
- Vervielfältigung und Verteilung der internen Studienunterlagen,
- gegebenenfalls die Einleitung des Genehmigungs- und Förderungsverfahrens.

(2) Der projekttragende Fachbereich übernimmt

- die Bereitstellung des wissenschaftlichen Projektleiters als ausbildungsverantwortlichen Hochschullehrer,
- die Erarbeitung der Studien- und Prüfungspläne bzw. Studien- und Prüfungsordnungen auf der Grundlage der Rahmenordnungen,
- den Einsatz und Koordinierung der Dozenten, Planung der Lehrveranstaltungen,
- die Federführung bei der Erarbeitung und Bereitstellung der Studienunterlagen,
- Durchführung der Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung Anlage 2
- Auswertung und Abschlussbericht.

(4) Gemeinsame Aufgaben

- Marketing für das Studium,
- gegebenenfalls Einwerbung von Fördermitteln,
- Einhaltung der Studien- und Prüfungspläne bzw. der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Das Zertifikat wird durch die FHE – Verwaltung ausgestellt und vom Dekan des projektführenden Fachbereiches sowie dem wissenschaftlichen Projektleiter unterzeichnet.

§ 3 – Projektleitung

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind:

Für die Fachhochschule Erfurt – Verwaltung des Dezernats für Studentische und Akademische Angelegenheiten,

Frau / Herr

Für den projektführenden Fachbereich

Dekanin / Dekan

(2) Als wissenschaftlicher Projektleiter und ausbildungsverantwortlicher Hochschullehrer wird berufen

Prof.

(3) Dem wissenschaftlichen Projektleiter steht als Lehrgangsführer aus dem Zentrum für Weiterbildung

Frau / Herr

zur Seite.

§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung

- (1) Der Projektleiter kalkuliert gemeinsam mit der FHE - Verwaltung die Weiterbildungsmaßnahme kostendeckend. Die Kalkulation gemäß Anlage 3 ist Bestandteil der Projektvereinbarung.
- (2) Der Projektleiter legt gemeinsam mit der FHE - Verwaltung die Entgelte für die Lehrenden der Weiterbildungsmaßnahme fest.

§ 5 - Geltungsdauer

- (1) Diese Projektvereinbarung tritt ab in Kraft und gilt für das vereinbarte Projekt.
- (2) Die Vereinbarung endet mit der Erfüllung aller zugehörigen Aufgaben und der internen Auswertung.

Erfurt, den

Wissenschaftlicher Projektleiter

Dekanin/ Dekan des projekttragenden Fachbereiches

Kanzler

Rektor

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

Der Durchführung des Weiterbildungsprojektes basiert auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 01.11.2004.

Die Ordnung wird konkretisiert durch die nachfolgend aufgeführte Studien- und Prüfungsübersicht für dieses Weiterbildungsprojekt.

Studienübersicht **für den Zeitabschnitt vom bis**

Studienfach	Präsenzstunden	Studieraufwand	Dozent

Prüfungsübersicht **für den Zeitabschnitt vom bis**

Studienfach	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungstermin	Prüferin / Prüfer

Anlage 3: Projektkalkulation

Kalkulationsgrundlagen

Kalkulation Studienkurs

Teilnehmerzahl: 25 (Auslastung 100%)

Kosten in Euro

Fremd - DozentInnen

Aufwandsart / Dozent	Stundensatz	Präsenzstunden	Kosten

LBA € / h
 LBA mit Uni-Diplom € / h
 Professor o. einem Prof. gleichgestellt € / h
 Lehraufgabe von besonderer Bedeutung € / h

h gleich gehaltene Einzelstunde
 Für Mangelbereiche bis zu 20% erhöhen.

Reisekosten und Übernachtung (Pauschal)€

Einzelabrechnung

((Auto€/km
 Bahn mit Bahncard vollständige Erstattung
 Bahn ohne Bahncard Erstattung Großkundenabo = -17,5%))

Werksvertrag für Seminarunterlagen €

Pauschal (2 Seminartage a 12 Stunden) € / h

Lehr- und Lernmittel (..... Euro / TN) € / TN

Raummiete (... Tage a 8 h) pro Seminarraum € / h

(Seminarraum Euro/ h)

FH Dozenten (1 SWS a Euro)€

(.... Veranstaltungstage = SWS)

Marketing€

Overheadkosten€

Summe Ausgaben insgesamt

Kosten pro Teilnehmer€

Kosten pro Semester€

Der Kursdurchlauf wird für € pro Semester angeboten.

Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 22 Abs. 3, 15 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. Nr. 10/2003, S. 325 ff.) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt;
der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 17.12.2003 die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen.....	
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums.....	
§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums	
§ 4 Prüfungsausschuss.....	
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	
§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen.....	
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis	
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen	
§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke.....	
§ 11 Abschlusszeugnis	
§ 12 Rechtsstellung der Studierenden.....	
§ 13 Archivierung	
§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	
§ 15 Inkrafttreten.....	

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt für die Studierenden im weiterbildenden Studium der Fachhochschule Erfurt soweit sie das weiterbildende Studium in einzelnen Studieneinheiten oder in einem mehrsemestrigen Studium absolvieren, das mit einem Hochschulzertifikat abschließt. Diese Teile des weiterbildenden Studiums erhalten die Bezeichnung Weiterbildungsprojekte.
- (2) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt nicht für das weiterbildende Studium im Sinne des § 15 Abs. 4, das einem Studiengang entspricht, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird. Für diese Studiengänge werden eigene Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Diese Teile des weiterbildenden Studiums erhalten die Bezeichnung weiterbildende Studiengänge.

§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.
- (2) Die Inhalte der Weiterbildungsprojekte sollen die berufliche Erfahrung berücksichtigen und an diese anknüpfen.

§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Weiterbildungsprojekt wird in einzelnen Studieneinheiten oder in mehrsemestrigen aufeinander aufbauenden Studieneinheiten angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen.
- (2) Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium besteht aus in sich geschlossenen Abschnitten und berücksichtigt die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.
- (3) Die Weiterbildungsprojekte sind so organisiert, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können. Die Veranstaltungen finden in der Regel freitags und samstags in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (4) Für jedes Weiterbildungsprojekt wird vom Prüfungsausschuss ein Studien- und Prüfungsplan als Grundlage für das Programm des Weiterbildungsprojektes beschlossen. Der Studien- und Prüfungsplan wird in den jeweiligen Projektbroschüren in geeigneter Form umgesetzt und durch Aushang und durch Publikation im Internet veröffentlicht und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Jedes Weiterbildungsprojekt bildet eine Prüfungskommission, die die Zulassungen, die Benotung der Prüfungsleistungen und das Abschlusskolloquium organisiert und durchführt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden, von denen einer oder eine Professor oder Professorin an der Fachhochschule Erfurt sein muss. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission ist zugleich die für das Weiterbildungsprojekt verantwortliche Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss des projekttragenden Fachbereichs, im Zweifel des Fachbereichs aus dem der Leiter oder die Leiterin des Weiterbildungsprojektes stammt, unterstützt. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind an den Prüfungsausschuss des projekttragenden Fachbereiches zu richten.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die erforderliche Eignung für eine Teilnahme im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Die erforderliche Eignung von Bewerbern oder Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss wird durch das Erreichen von mindestens 6 Punkten in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt, welches vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden vorgenommen wird und aus der Bewertung

1. der theoretischen Fachkenntnisse	0 - 4 Punkte
2. der praktischen Berufserfahrung	0 - 4 Punkte
3. der Note des letzten Abschlusszeugnisses	1 - 3 Punkte

besteht. In der Bewertung der theoretischen Fachkenntnisse müssen mindestens 2 Punkte erzielt werden.

- (3) Die theoretischen Fachkenntnisse gemäß Absatz 2 Ziffer 1. und die praktische Berufserfahrung gemäß Absatz 2 Ziffer 2. werden vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden nach den schriftlichen Ausführungen mit Punkten bewertet, die von dem Bewerber oder der Bewerberin zur Darlegung seiner oder ihrer theoretischen Fachkenntnisse und praktischen Berufserfahrung vorgebracht werden. Die Kriterien für das jeweilige Weiterbildungsprojekt ergeben sich aus dem Programm des Projektes (vgl. § 3 Abs. 4). Lässt sich danach die Eignung nicht zweifelsfrei ermitteln, so findet eine persönliche Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder durch zwei durch ihn benannte Prüfende statt. Die Prüfenden müssen Professoren oder Professorinnen sein.

- (4) Die Note des letzten Abschlusses gemäß Absatz 2 Ziffer 3 ist wie folgt in Punkte umzurechnen:
- sehr gut 3 Punkte
 - gut 2 Punkte
 - befriedigend 1 Punkt.

Beruhet der letzte höchste Abschluss auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktzahl fest.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann für Weiterbildungsprojekte die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art und des Zwecks des Weiterbildungsprojektes oder aus anderen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen oder nach einem Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend der Absätze 2 bis 4 erfolgen.
- (6) Der Zulassungsantrag muss zu dem vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studiums festgelegten und in der Informationsbroschüre veröffentlichten Termin in der Fachhochschule eingegangen sein. Dem Antrag ist das Zeugnis über den Hochschulabschluss beizufügen.
- (7) Von Bewerbern und Bewerberinnen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, und bei Bewerbungen für Weiterbildungsprojekte, für die der Prüfungsausschuss eine Zulassungsbeschränkung mit einem Eignungsfeststellungsverfahren beschlossen hat, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: das Zeugnis des letzten höchsten Abschlusses sowie schriftliche Ausführungen für das Eignungsfeststellungsverfahren, die geeignet erscheinen, die Fähigkeit nachweisen zu können, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studienrichtung gerecht werden kann; dazu zählen insbesondere einschlägige Zeugnisse über eine Berufspraxis und/oder eine für die Studienrichtung relevante Ausbildung außerhalb der Hochschule.
- (8) Bewerber oder Bewerberinnen, die unrichtige Angaben in den Zulassungsunterlagen gemacht haben, werden ausgeschlossen.
- (9) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen, die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung über das Abschlusskolloquium hinaus sowie ihre Bewertung ergeben sich aus dem Programm des Weiterbildungsprojektes. Sie werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Sie sind in den jeweiligen Projektbroschüren sowie durch Aushang und durch Publikation im Internet zu veröffentlichen und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmern bekannt zu geben. Prüfungen können auch in schriftlichen Hausarbeiten, Projektberichten, Praxisberichten, Präsentationen oder anderen schriftlichen oder mündlichen Leistungen bestehen.
- (2) Werden für ein Weiterbildungsprojekt über das Abschlusskolloquium hinausgehende Leistungen gefordert, so sind diese auf einem Bewertungsbogen separat zu bewerten. Ein Exemplar des Bewertungsbogens wird dem oder der Studierenden als Bekanntgabe der Note übergeben. Ein Exemplar des Bewertungsbogens bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Abschlusskolloquium dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Es können Prüfungsgruppen bis zu drei Personen gebildet werden. Das Abschlusskolloquium entfällt bei einzelnen Studieneinheiten, die nicht Teil eines Studienganges mit einem Zertifikat als Abschluss sind.
- (4) Das Abschlusskolloquium sowie die anderen jeweils für das einzelne Weiterbildungsprojekt zu bestimmenden Teile der Prüfung werden von mindestens zwei Prüfenden durchgeführt, die die Qualifikationen nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG besitzen. Mindestens einer oder eine davon muss dem Lehrkörper der Fachhochschule Erfurt angehören. Bei Stimmengleichheit ist seine oder ihre Stimme entscheidend.
- (5) Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll erstellt. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums kann durch die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder durch eine Benotung bestimmt werden.

- (6) Das Abschlusskolloquium ist für die Studierenden und Lehrenden des weiterbildenden Studiums öffentlich, es sei denn die zu prüfende Person widerspricht. Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Prüfung kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist einmal - bei Härtefällen zweimal- wiederholt werden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (mit einer maximalen Fehlzeit von 20%).
- (2) Bei einer Fehlzeit von über 20% wird über die besuchten Veranstaltungen ein Teilnahmenachweis ausgestellt. Im Einzelfall kann für ein Weiterbildungsprojekt auch eine von dieser Regelung abweichende maximale Fehlzeit festgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder das einer anderen zu prüfenden Person durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag im jeweiligen Weiterbildungsprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im jeweiligen Weiterbildungsprojekt der Fachhochschule Erfurt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständig körperlicher, seelischer oder geistiger Beschwerden oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person zu gestatten, die

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Abschlusszeugnis

- (1) Der Abschluss des weiterbildenden Studiums stellt eine berufliche Qualifikation dar. Durch diesen wird nachgewiesen, dass der Absolvent oder die Absolventin Qualifikationen gemäß § 2 erworben hat und berufspraktische Erfahrungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verbinden kann.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss eines mehrsemestrigen Weiterbildungsprojektes verleiht die Fachhochschule Erfurt ein Zertifikat, in dessen Bezeichnung das Weiterbildungsprojekt spezifiziert wird. Es wird vom Rektor der Fachhochschule Erfurt sowie dem oder der verantwortlichen Lehrenden des Weiterbildungsprojektes unterzeichnet.
- (3) In einem Supplement zum Zertifikat werden die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen sowie die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung und ihre Bewertung angegeben.
- (4) Besteht ein Weiterbildungsprojekt aus einzelnen Studieneinheiten von weniger als zwei Semestern Dauer, so wird zu ihrem Abschluss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der wesentlichen Inhalte ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des weiterbildenden Studiums und dem oder der verantwortlichen Lehrenden der Studieneinheit unterschrieben wird.

§ 12 Rechtsstellung der Studierenden

Studierende in einem Weiterbildungsprojekt von mindestens zwei Semestern Dauer werden nach Entrichtung der Weiterbildungsgebühr für das jeweilige Semester an der Fachhochschule Erfurt in dem Fachbereich immatrikuliert, der das Weiterbildungsprojekt hauptsächlich betreibt oder der vom Prüfungsausschuss als der Träger des Weiterbildungsprojektes benannt worden ist. Wird das weiterbildende Studium in einzelnen Studieneinheiten von weniger als zwei Semestern Dauer angeboten, so erfolgt die Zulassung nach Entrichtung der Weiterbildungsgebühr für das jeweilige Semester als Gasthörer.

§ 13 Archivierung

Die Protokolle über die mündlichen Prüfungen sowie eine Kopie des Bewertungsblatts der schriftlichen und anderen Prüfungsleistungen werden ab dem Datum des Zertifikates fünf Jahre aufbewahrt. Schriftlichen Arbeiten werden an die Studierenden zurückgegeben. Widersprüche gegen die Benotung schriftlicher Arbeiten müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note unter Vorlage der benoteten schriftlichen Arbeit beim Prüfungsausschuss des Zentrums für Weiterbildung erfolgen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 01.11.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolf Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Richtlinie der Fachhochschule Erfurt zur Umsetzung der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) vom Februar 2004 zum European Credit Transfer System (ECTS)

(ECTS-Richtlinie)

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat auf seiner 9. Sitzung am 20.10.2004 auf Vorschlag des Rektorats die nachstehende Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlung der HRK vom Februar 2004 und des Konventsbeschlusses vom 28.04.2004 zum ECTS-Bewertungssystem beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gesamtbewertung des Abschlusses erhalten die Absolventen der Fachhochschule Erfurt die folgenden Grades nach dem ECTS-Bewertungssystem:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%.

(2) Es wird dabei nach folgender statistischer Erhebung verfahren:

Studiengang	Zeitraum d. Erhebung	ECTS-Grade	1,0 bzw. 100% bis zur Ecknote	ECTS-Grade	bis zur Ecknote	ECTS-Grade	bis zur Ecknote	ECTS-Grade	bis zur Ecknote	ECTS-Grade	
Architektur Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	2,00	B	2,46	C	2,83	D	3,30	E	> als 3,30 bis 4,0
Bauingenieurwesen Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	2,02	B	2,40	C	2,69	D	3,05	E	> als 3,05 bis 4,0
Bauingenieurwesen Bachelor	keine ausr. Daten vorhanden										
Bauingenieurwesen postgrad. Diplom	keine ausr. Daten vorhanden										
Bauingenieurwesen Master	keine ausr. Daten vorhanden										
Gartenbau Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,40	B	1,86	C	2,31	D	2,86	E	> als 2,86 bis 4,0
K. u. Restaurierung Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,61	B	1,79	C	2,04	D	2,47	E	> als 2,47 bis 4,0
Landsch.architektur Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,69	B	2,01	C	2,29	D	2,65	E	> als 2,65 bis 4,0
Sozialwesen Diplom und Soziale Arbeit Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,24	B	1,53	C	1,89	D	2,34	E	> als 2,34 bis 4,0
Verk.- u. Transpw. Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,52	B	1,91	C	2,30	D	2,70	E	> als 2,70 bis 4,0
Versorgungstechnik Diplom	01.01.1999 bis	A	1,56	B	1,98	C	2,34	D	2,74	E	> als 2,74

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 3

	31.12.2003										bis 4,0
Geb.- u. Energietechnik Bachelor	keine ausr. Daten vorhanden										
Geb.- u. Energietechnik postgrad. Diplom	keine ausr. Daten vorhanden										
Geb.- u. Energietechnik Master	keine ausr. Daten vorhanden										
Angew. Informatik Bachelor	01.01.2003 bis 31.12.2003 (12 Absolventen)	A	82,90%	B	78,00%	C	76,50%	D	75,10%	E	< als 75,10% bis >= 51%
Angew. Informatik Master	keine ausr. Daten vorhanden										
Wirtschaftsw. BWL Diplom	01.01.1999 bis 31.12.2003	A	1,75	B	2,15	C	2,51	D	2,92	E	> als 2,92 bis 4,0

(3) Diese relative ECTS-Note wird, so weit es aufgrund bereits vorhandener statistischer Erhebungen möglich ist, in das Diploma Supplement (DS) aufgenommen, um dessen Aussagekraft zu erhöhen. Die absolute Gesamtnote der jeweils gültigen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Erfurt, den 28.10.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner
Rektor

Einschreibungsfristen Wintersemester 2004/2005 und Sommersemester 2005

Planung der Lehrveranstaltungen

WINTERSEMESTER 2004/2005

Lehrveranstaltungen 04.10.-11.02.

Unterbrechung der Lehrveranstaltungen

- *Reformationstag* Sonntag

- *Weihnachten und Neujahr* 22.12.-02.01.

SOMMERSEMESTER 2005

Lehrveranstaltungen 14.03.-15.07.

Unterbrechung der Lehrveranstaltungen

- *Ostern* 25.03.-29.03.

- *Maifeiertag* Sonntag

- *Himmelfahrt* 05.05.-08.05.

- *Pfingsten* 14.05.-17.05.

Ausgewiesen ist jeweils der erste und letzte vorlesungsfreie Tag.

Rückmeldefrist sowie Frist für die Beurlaubung vom Studium zum WS 2004/05

21.06. – 09.07.2004

Bewerbungsfristen zum WS 2004/05

Für Studiengänge mit Eignungsprüfung

(Konservierung und Restaurierung)

01.03. – 15.04.2004

für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung

17.05. – 15.07.2004

für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung

17.05. – 15.09.2004

für Integrationsmodell Gebäude- und Energietechnik, Gartenbau und Bauingenieurwesen

17.05. – 13.08.2004

Bewerbungsfrist für Hochschulwechsler zum WS 2004/05

17.07. – 27.08.2004

Rückmeldefrist sowie Frist für die Beurlaubung zum SS 2005

17.01. – 04.02.2005

Bewerbungsfrist für Hochschulwechsler zum SS 2005

15.12.2004 – 16.02.2005

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.